

# Grundsatzdokumente

**Satzung**  
**Geschäftsordnung**  
**Finanzordnung**

**24.04.2024**

**SATZUNG** (gültig.: ab 24.04.2024)

---

## **§ 1 Name, Sitz**

- I. Mit Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namen **ISV Bewegt Stendal und Umgebung e.V.** (Vorschlag)
- II. Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Stendal.
- III. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports in allen Bereichen und Disziplinen. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Organisation eines ordentlichen inklusiven Sport-, Trainings- und Wettkampfbetriebes, so dass alle Menschen - mit oder ohne Beeinträchtigung - am Sportangebot des Vereins teilhaben können.

- Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen
- Durchführung eines aktiven Vereinslebens
- Ausbildung und Einsatz von sachkundigen vorbildlichen Übungsleitern

Der Vereinszweck ist in der Geschäftsordnung näher beschrieben.

- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung aller Interessierten aller Altersbereiche in allen Bereichen und Disziplinen des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt Diskriminierungen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen aktiv entgegen. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“.
- VI. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Personen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter:innen.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu beteiligen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- IV. Der Verein bietet Kurzmitgliedschaften an, um Barrieren der Mitgliedschaft zu beseitigen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Kurzmitgliedschaften enden automatisch zum jeweiligen Datum.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat das Mitglied Gelegenheit, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Berufung ist schriftlich an die Mitgliederversammlung binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann weiter ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand, mit der Zahlung von

Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst drei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung durch den Vorstand beschlossen werden.

- V. Ist die Mitgliedschaft erloschen, haben Mitglieder keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins. (Siehe § 2Abs.IV) Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft, per Einschreiben geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus:
  - (1) dem/der ersten Vorsitzenden
  - (2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - (3) dem/der Sportwart:in
  - (4) dem/der Kassenwart:in
  - (6) evtl. dem/der Jugendwart:in
  - (7) und evtl. weiteren zu wählenden Vorstandsmitgliedern
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er kann verbindliche

Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- (1) der/die erste Vorsitzende
- (2) der/die stellvertretenden Vorsitzende
- (3) der/die Kassenwart:in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist beauftragt, ein Vereinskonto einzurichten. Unterschriftsberechtigt sind die drei genannten Vorstandsmitglieder.

IV. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

V. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragen.

## **§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer:innen

- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer:innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung neuer Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung mit Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

## **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit beider Vorstandsmitglieder bestimmt die Versammlung den/die Leiter:in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der Versammlungsleiters:in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten nicht als gegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, bei Wahlen muss eine geheime Wahl erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- III. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der ersten Vorsitzenden eingereicht und in der Einladung mitgeteilt werden.

## **§ 14 Stimmrecht/Wählbarkeit**

- I. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder besitzen im Vorstand des SV ... e.V. eine beratende Stimme.

## **§ 16 Kassenprüfer:innen**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von vier Jahren zwei Kassenprüfer:innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer:innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenvwarts:in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 17 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäfts- und Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes beschlossen. Der Vorstand kann weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 18 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Das Protokoll ist vom dem/der ersten Vorsitzenden und von dem/der jeweiligen Protokollführer:in zu unterschreiben.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidierung durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Stendal, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am xx.xx.2021 beschlossen.

**Stendal, den 24.04.2024**



# **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

## **§ 1 Allgemeines**

- I. Die Geschäfte des SV ... e.V. sind entsprechend seiner Satzung und den Beschlüssen seiner Organe zu führen.
- II. Jedes Mitglied des Präsidiums bearbeitet die ihm übertragenen Angelegenheiten, in möglicher Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern, federführend bis zum Abschluss.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein möchte bisherige Lücken in der Sportlandschaft des Landkreises Stendal schließen. Dazu werden Kooperationsverträge mit bereits bestehenden gemeinnützigen Vereinen und Verbänden geschlossen.

Übergeordnete Ziele sind:

- Förderung des Hochschulsports: Durch Unterstützung der Übungsleiterlizenzen für Studierende der Hochschule sollen Studienende in die Sportvereinsstrukturen vor Ort eingebunden werden. Hier sieht sich der Verein ausdrücklich nicht als Konkurrenzangebot zum Hochschulsport, sondern als Ergänzung. Es wird eine Kooperation mit der Hochschule Magdeburg-Stendal angestrebt.
- Förderung des inklusiven Sports im Landkreis Stendal und darüber hinaus: Der Verein möchte die Lücke zwischen Rehabilitationssport und Breitensport schließen. Im Verein sollen Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt Sport treiben können. Es werden Kooperationen mit den Verbänden, die die Interessen von Menschen mit Beeinträchtigungen vertreten und den Rehabilitationssportvereinen vor Ort angestrebt.
- Förderung von sportlichen Aktivitäten von und mit Studierenden mit Behinderung: Studierende mit Behinderung sollen die Möglichkeit erhalten gleichberechtigt im Verein mitwirken zu können. Diesen Vereinszweck decken die bereits benannten Kooperationsverträge ab.

## **§ 3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

### **I. Vorstand**

Der/die erste Vorsitzende repräsentiert den SV ... e.V. gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen. Er/Sie vertritt den Verein im KSB und LSB sowie im Kreis- und Landesfachverband. Er/Sie ist verantwortlich für die Zusammenarbeit im Vorstand. Er/Sie zeichnet für die Antragstellungen für Ehrungen/Auszeichnungen verantwortlich.

### **II. Stellvertretende:r Vorsitzende:r**

Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die erste Vorsitzende im Falle seiner Verhinderung. Er/Sie ist zur Führung der Beschlusskartei verpflichtet. Der/Die stellvertretende Vorsitzende führt die Vereinsgeschäfte. Er/Sie zeichnet sich für die organisatorische Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Tagungen des SV ... e.V. verantwortlich. Er/Sie ist gemeinsam mit dem/der Pressewart:in zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des SV... e.V. Veröffentlichungen zu Grundsatzfragen des Vereins erfolgen grundsätzlich über den/die stellvertretende:n Vorsitzende:n.

### **III. Sportwart:in**

Durch den/die Sportwart:in sind alle ÜL-/Trainingsangelegenheiten zu bearbeiten. Er/Sie übernimmt die technische Leitung der Wettkämpfe und Meisterschaften, die durch den \_\_\_\_\_ e.V. ausgerichtet werden. Er/Sie reicht die Wettkampfanträge termingerecht an den Landesverband weiter. Der/Die Sportwart:in bearbeitet die Statistik, führt die Mitgliedskartei, Besten- und Rekordliste des Vereins in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern und Übungsleiter:innen/Trainer:innen. Alle Meldungen zu Wettkämpfen laufen über den/die Sportwart:in.

### **IV. Kassenwart:in**

Der/Die Kassenwart:in verwaltet das Vereinsvermögen. Er/Sie zeichnet für das Erheben von Einnahmen und die Zahlung der Ausgaben verantwortlich. Er/Sie führt die Bank- und Kassengeschäfte des SV \_\_\_\_\_ e.V. und erarbeitet die Finanzplanung, Haushaltsplanung, Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen. Der/Die Kassenwart:in ist für die ordnungsgemäße Konten-

und Buchführung verantwortlich. Er/Sie überwacht die Einhaltung der Finanzordnung. Zur Umsetzung der schriftlichen Arbeiten erhält er/sie Unterstützung durch den/die Kassenprüferin, der/die nicht Mitglied des Vorstands ist.

#### **V. Jugendwart:in**

Der/Die Jugendwart:in ist für die sportliche Führung der Kinder und Jugendlichen im Verein zuständig. Er/Sie ist für die Bildung neuer Kinder- und Jugendtrainingsgruppen verantwortlich. Er/Sie vertritt den SV ... e.V. in der Sportjugend des KSB und des Landesverbandes. Der/Die Jugendwart:in organisiert die Ferienfreizeiten und Trainingslager des Vereins in Zusammenarbeit mit den Übungsleiter:innen. Er/Sie ist für die Veröffentlichung und Bekanntgabe des KSB und LSB Ferienfreizeiten zuständig.

#### **VI. Pressewart:in**

Der/Die Pressewart:in ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des SV ... e.V. Er/Sie arbeitet eng mit dem/der stellvertretende:n Vorsitzende:n zusammen und informiert Presse, Funk und Fernsehen über Ereignisse, Veranstaltungen, Ergebnisse und Tagungen des Vereins. Er/Sie zeichnet für die Aktualisierung der Homepage des Vereins mit verantwortlich. Die Gestaltung und Aktualisierung der Facebookseiten des SV \_\_\_\_\_ e.V. fällt unter den Zuständigkeitsbereich des/der Pressewartes:in.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in der Satzung § 13 geregelt. Bei den übrigen Sitzungen und Versammlungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 5 Versammlungsleitung**

- I. Die Versammlungen werden die/ den Vorsitzende:n des SV \_\_\_\_\_ e.V. (nachfolgend Versammlungsleiter:in) eröffnet und geschlossen.

- II. Falls der/die Versammlungsleiter:in und seine satzungsgemäßen Vertreter:innen verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine:n Versammlungsleiter:in.
- III. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten kann der Vorstand die Versammlungsleitung auf ein anderes Mitglied übertragen.

## **§ 6 Anträge**

- I. Anträge an die Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vorher dem Vorstand zuzuleiten. Anträge an andere Organe/Gremien können die eingeladenen Vertreter:innen der Mitglieder stellen.
- II. Alle Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand müssen schriftlich eingereicht werden. Sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- III. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diese ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- IV. Über die sich aus dem Verlauf der Tagung ergebene Behandlung von Anträgen entscheiden die stimmberechtigten Teilnehmer:innen mit einfacher Mehrheit. Bei Behandlung von Anträgen können je ein Für- und ein Gegensprecher angehört werden.
- V. Für die Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung §13.

## **§ 7 Abstimmung**

- I. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben.
- II. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung durch den/die Versammlungsleiter:in nochmals zu verlesen.
- III. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der/die Versammlungsleiter:in die Reihenfolge.

- IV. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- V. Abstimmungen erfolgen offen. Die Abstimmung muss schriftlich vorgenommen werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- VI. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

## **§ 8 Wahlen**

- I. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- II. Wahlen sind grundsätzlich offen in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- III. Ein:e Abwesende:r kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter:in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- IV. Vor der Wahl sind die Kandidierenden zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- V. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlhelfer:innen festzustellen, von dem/der Versammlungsleiter:in oder Wahlleiter:in bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- VI. Im Falle eines Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern bzw. bei Nichtbesetzung eines Amtes durch die Mitgliederversammlung, beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

## **§ 9 Beschlusskartei**

Es ist eine Beschlusskartei zu führen. Alle Beschlüsse sind fortlaufend mit der entsprechenden Jahreszahl zu nummerieren.

## **§ 10 Versammlungsprotokoll**

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Sie gelten als bestätigt, wenn zwei Wochen nach ihrem Zusenden keine Beanstandung vorliegt.

**§ 11** Die Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Präsidiums nach §17 der Satzung des SV \_\_\_\_\_ e.V. am \_\_.\_\_.2024 in Kraft.

# **FINANZORDNUNG**

Der Vorstand des Vereins ist nach §9 Abs. III der Satzung beauftragt ein Vereinskonto einzurichten.

## **1. Aufnahmegebühren**

Die Aufnahmegebühren betragen 10,00 EUR (€). Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages ist die Einzahlung der Aufnahmegebühr auf das Vereinskonto nachzuweisen.

## **2. Beitragssätze**

(gültig ab \_\_.\_\_.2024 – Beschluss MV vom \_\_.\_\_.2024)

Für die Mitglieder des Vereins werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| - Kinder bis 6 Jahre   | 36,00 EUR  |
| - Kinder / Jugendliche ab 7 Jahre  | 60,00 EUR  |
| - Auszubildende, Studierende   | 72,00 EUR  |
| - Erwachsene (ab 18 Jahre)   | 84,00 EUR  |
| - Fördernde Mitglieder sowie allg. Sport Gymnastik/Volleyball/<br>Elternsport / Behindertensport | 36,00 EUR  |
| - Familienbeitrag  | 140,00 EUR |

Mitglieder die bis zum 30.06. des Kalenderjahres dem Verein beitreten zahlen den vollen Jahresbeitrag zzgl. der Aufnahmegebühr, Mitglieder die nach dem 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres dem Verein beitreten zahlen den halben Jahresbeitrag zzgl. der Aufnahmegebühr.

### **3. Beitragszahlung**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31.03. des Jahres auf das Vereinskonto bei der

**BLZ:**

**Kontonummer:**

**Zahlungsgrund: Name/Beitrag/Jahr** einzuzahlen.

**IBAN:**

**BIC:**

### **4. Start- und Organisationsgebühren**

Start- und Organisationsgebühren werden vom Verein nur getragen, wenn der Start im Auftrag und Interesse des Vereins sowie Absprache mit dem Verein erfolgt.

### **5. Übungsleiter:innen-/Trainer:innenentschädigung**

Die Entschädigung der ÜL/Trainer:innen des Vereins erfolgt entsprechend der Handlungsrichtlinien zur Sportförderung des Landkreises.

Der Verein zahlt pro ÜL/Trainer:in je Übungseinheit mind. 1,00 jedoch max. 5,00 EUR. Für die Versteuerung zeichnen die ÜL/Trainer eigenverantwortlich.

**Die Finanzordnung tritt auf den Beschluss des Präsidiums mit Wirkung vom  
\_\_.\_.2024 in Kraft.**

Notizen: